

Die Revision der Komptabilitäten

Autor(en): **Bieler, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Revision der Komptabilitäten

Auszug aus einem Referat von Oberst E. Bieler,
Sektionschef des O. K. K.

Die 5. Sektion des O. K. K., welche die Rechnungsrevision der Armee zu besorgen hat, ist wie folgt organisiert:

Sektionschef mit Kanzlei und Buchhaltung.

Revisionsabteilung I: Schule und Kurse des Instruktionsdienstes,
Bahntransport,
Besoldungswesen,
Vorunterricht.

Revisionsabteilung II: 1. A. K.

Revisionsabteilung III: 2. A. K.

Revisionsabteilung IV: 3. und 4. A. K.

Der knappe Beamtenbestand erlaubt es nicht, für jedes A. K. eine eigene Revisionsabteilung zu bilden. Die Truppen des 3. und 4. A. K. bestehen in der Hauptsache aus den Truppen des ehemaligen 3. A. K., sodass die Revisionsabteilung IV nicht viel grösser ist als die Abteilungen II und III.

Jeder Revisionsabteilung steht ein Dienstchef vor, der grundsätzlich den Grad eines Stabs-Of. haben sollte. Es sind ihr je 4 Revisionsbeamte zugeteilt. Mangels eines 4. Dienstchefs steht der Revisionsabteilung I der 2. Sektionschef vor.

Die Revisionsgruppen revidieren die Abrechnungen der Stäbe und Einheiten nach den Weisungen und Richtlinien, die der Sektionschef ausgibt. Die Revision hat zu prüfen:

- a) die formelle Richtigkeit der Komptabilitätsbelege, wozu auch Visum und Quittungen gehören,
- b) Übereinstimmung der Ansätze mit den Verwaltungsvorschriften (V. R., I. V. und A. W.),
- c) ob die besonderen Ausgaben begründet sind und deren vorschriftsmässige Bewilligung.

Alles, was im Widerspruch mit den Reglements Vorschriften steht, welche für die Revision ebenso verbindlich sind, wie für die Truppen-Kdt. und Rechnungsführer, muss von der Revision beanstandet werden. Die Revision darf also nicht nach Belieben unzulässige Ausgaben entweder annehmen oder ablehnen, wie oft geglaubt wird. Mit der Beanstandung unberechtigter Ausgaben und Verrechnungen erfüllt somit der Revisor nur die ihm vorgeschriebene Pflicht.

Seit dem Jahr 1945 wird in allen Rekrutenschulen nach den ersten zwei Soldperioden durch geeignete Revisionsbeamte eine gründliche Revision ausgeführt. Diese erfolgt auf instruktiver Grundlage in Anwesenheit von Fourier, Einheits-Kdt. und Quartiermeister. Diese Revision bezweckt, diesen in Ausbildung begriffenen Unteroffizieren und Offizieren die nötige Sicherheit zu geben und allfällige Fehler zu beheben. In Verbindung damit wird den Einheits-Kdt. Unter-

richt im Rechnungswesen und Verpflegungsdienst erteilt. — Diese Neuerung hat sich sehr bewährt. Sie ist noch ausbaufähig.

Die Revisionsorganisation des Friedensdienstes ist so getroffen, dass sie auch im Aktivdienst unverändert eingesetzt werden kann. Dagegen genügt der feste Personalbestand der Friedensorganisation für den Aktivdienst nicht. So musste beispielsweise der Personalbestand für den Aktivdienst 1939—45 zeitweise von 22 bis auf 200 Personen, also um ca. das zehnfache erhöht werden. Da man im Herbst und Winter 1939/40, als die gesamte Armee mobilisiert war, das Hilfspersonal sozusagen von der Strasse weg engagieren musste, kamen naturgemäss Elemente in die Revision hinein, die zufolge Vorleben, Charakter und mangelnder Fähigkeiten nicht dorthin gehörten. Es war später sehr schwer, diese ungeeigneten Elemente zu ersetzen. Dass unter diesen Umständen die Revision Schwierigkeiten zu überwinden hatte, die sich auch auf den Verkehr mit der Truppe auswirkten, ist nicht verwunderlich.

Die Veränderungen im Bestand der Truppe hatte natürlich auch auf den Personalbestand der Revision seine Rückwirkungen. Ab 1943 war dieser auf ein Minimum reduziert. Um aber trotzdem jederzeit den Arbeitsandrang einer Generalmobilmachung auffangen zu können, wurden Feldrevisionen vorbereitet, in Verbindung mit den K.K. der A.K. Diese zogen aus ihrem Rechnungsführerbestand eine Anzahl Fouriere, Fouriergehilfen und H.D.-Rechnungsführer aus, welche als überzählig von der Dienstleistung mit ihrer Truppe dispensiert und für die Revision in Reserve gestellt wurden.

Nach den Remobilmachungen vom Herbst 1943 und nach der „Invasion“ wurden diese Rechnungsführer zur Verstärkung des Revisionspersonals auf das O. K. K. kommandiert. Dezentralisierte Feldrevisionen erwiesen sich als ungeeignet. Diese Verstärkung hat sich ausgezeichnet bewährt und es war ihr zu verdanken, dass die Revision immer aufgeschlossen blieb und nicht mehr in Rückstand geriet.

Für eine kommende Mobilmachung soll die Revision so vorbereitet werden, dass wiederum von den A.K. und der Fl.- und Flab. Trp. eine Anzahl überzählige Rechnungsführer ausgeschieden und bei der Mobilmachung auf das O. K. K. kommandiert werden. Das wird erlauben, von Anfang an einen genügenden Revisionsapparat mit fachmännisch gebildetem Personal aufzustellen und den Arbeitsandrang aufzufangen. Die Verwaltung hat dann auch genügend Zeit, entsprechend der Weiterentwicklung der Verhältnisse die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Über der Revision des O. K. K. steht noch diejenige der Eidg. Finanzkontrolle. Diese hat die Oberrevision auszuüben und namentlich zu überprüfen, ob die Ausgaben der Armee den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und das Abrechnungsverfahren mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang steht. Nachdem auch diese Instanz ihre Revision bis Ende 1945 beendet hatte, ist festzustellen, dass von ihr gegenüber der Armeerechnung nie grundsätzliche Vorbehalte gemacht wurden. Die Arbeit der Rechnungsführer und des O. K. K. ist also auch von dieser Stelle angenommen.

Die Revision bei der Truppe durch die Qm. und Kom. Of. soll sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kontrollen, Belege, der verbuchten Vorschüsse, Rechnungssaldi und Überträge, sowie die Zulässigkeit der Ausgaben nach den bestehenden Vorschriften erstrecken. In die Details der Belege soll indessen die Revision bei der Truppe vor der Ablieferung der Komptabilitäten nicht gehen. So sollen z. B. die Heeresseinheiten keine grossen Bureaux für die Revision der Truppenkomptabilitäten aufziehen.

Dagegen haben die Rechnungsführer die Revisionsbemerkungen des O. K. K. in der vorgeschriebenen Frist und in streng sachlicher Form zu erledigen. Wo Einwendungen gegen Revisionsbemerkungen zu machen sind, steht der Rekursweg offen. Gegen die Entscheide der 5. Sektion, also der Revisionsinstanz, kann an den Oberkriegskommissär rekuriert werden. Dieser ist also 1. Rekursinstanz. Seine Entscheide können an die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung weiter gezogen werden.

Die Rekurskommission entscheidet genau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Aus der Rekurspraxis ergibt sich, dass sie insbesondere bei Regressansprüchen in Deliktfällen gegenüber Mitverantwortlichen — namentlich bei Verletzung der Revisionspflichten — strenge Urteile fällt, in der richtigen Erkenntnis, dass die Vernachlässigung der Revisionspflicht die Wurzel zu vielen Übeln bildet.

Die Entscheide der Rekurskommission sind endgültig und rechtsgültig. Eingaben an die Rekurskommission sollen streng sachlich gehalten werden. Persönliche Ausfälle gegen den Rekursgegner nützen nichts, sondern schaden nur dem Rekurrenten.

Von 1939 bis Ende 1945 waren bei der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung 74 Rekurse eingereicht worden.

Davon wurden abgelehnt	36 Rekurse
gutgeheissen	18 Rekurse
teilweise gutgeheissen	14 Rekurse
noch hängig waren	6 Rekurse

Im Verhältnis zu der Zahl der Revisionsbemerkungen (siehe unten) ist die Zahl der eingereichten Rekurse gering. Es ergibt sich daraus, dass das Revisionsverfahren zu verhältnismässig wenig Beanstandungen geführt hat. Die Rekursstatistik zeigt aber auch, dass der Rekurrierende Recht bekommt, wenn er wirklich im Recht ist. Massgebend soll aber immer nur das Recht sein, und nicht das Prestige. Die Rekurskommission ist eine sehr nützliche Einrichtung. Sie urteilt als neutrale Instanz, die über der Sache steht. Ihrem Urteil darf man sich daher ruhig fügen, ohne sich deshalb in seinem Prestige verletzt zu fühlen.

Folgende Zahlen vermögen ein Bild über die von der Revision während des Aktivdienstes 1939—45 geleistete Arbeit zu geben:

Ausgaben der Stäbe und Einheiten der Armee 1939—1945	Fr. 2 374 729 086.20
Internierung und Hospitalisierung rund	„ 200 000 000.—
Ausserordentliche Ausgaben rund	„ 210 000 000.—
Instruktionsdienst	„ 317 175 154.77
Total Ausgaben durch die Rechnungsführer rund	<u>Fr. 3 102 000 000.—</u>

Die Zahl der revidierten Komptabilitäten betrug 417 246 Generalrechnungen. Revidiert wurden ferner 25 287 282 Transportgutscheine und Marschbefehlsabschnitte. Die Zahl der Revisionsbemerkungen erreichte 286 230. Durch sie wurden rund 4,5 Millionen Franken belastet und zurückbezahlt.

Alle diese Zahlen sind sehr rasch gelesen. Wir sind uns ja heute an grosse Ziffern gewöhnt und machen uns doch meistens keinen Begriff von deren Grösse. Es sei der Redaktion des „Fourier“ deshalb gestattet, die angegebenen Ziffern etwas zu kommentieren:

Einmal die Totalausgaben der Rechnungsführer im Betrag von über 3 Milliarden Franken. Die reinen Betriebsausgaben der S. B. B. erreichten im gleichen Zeitraum nicht ganz 2 Milliarden Franken. Es wurde also von den Rechnungsführern 50% mehr ausgegeben als von der Verwaltung der S. B. B. — Für die Landesverteidigung wurden gemäss „Eidg. Statistischem Jahrbuch 1944“ ausgegeben:

Jahr	Ausgaben (in Millionen Franken) für		
	Verstärkung der Landesverteidigung	Aktivdienst	zusammen
1939	39*	235	274
1940	176	865	1041
1941	345	811	1156
1942	392	532	924
1943	468	586	1054
1944	407	752	1159
1939/44	<u>1827</u>	<u>3781</u>	<u>5608</u>

* $\frac{1}{4}$ der Jahresausgaben.

Unter Berücksichtigung, dass in dieser Aufstellung das Jahr 1945 fehlt, kann man sagen, dass durch die Hände der Rechnungsführer der Armee (ohne den Instruktionsdienst) gut $\frac{3}{4}$ aller Ausgaben für den Aktivdienst und ca. die Hälfte aller Aufwendungen für die Verstärkung der Landesverteidigung gingen.

Die Zahl der revidierten Komptabilitäten: Wenn wir sie alle durchblättern müssten und wir für eine nur 1 Minute rechnen würden, so brauchten wir hierzu bei einer Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche 145 Wochen oder nahezu 3 Jahre! Wenn jede Generalrechnung nur $\frac{1}{2}$ cm dick ist, so ergibt sich, alle Komptabilitäten zusammen gereiht, eine Länge von über 2 km!

Die Zahl der revidierten Transportgutscheine und Marschbefehle: Wenn wir auch diese durchblättern und es gelingt uns, im Durchschnitt 2 pro Sekunde umzuwenden, so benötigen wir für die angegebene Zahl von über 25 Millionen wiederum eine Zeit von rund $1\frac{1}{2}$ Jahren. Dabei müssen wir uns aber sputen. — Mit allen Transportgutscheinen könnten wir den Thunersee (47km^2) gerade zudecken, oder aber mit diesen eine 6 m breite Fahrstrasse auf eine Länge von 75 km vollständig auspflästern.

Das ist die Arbeit der Revision. Es ist aber auch die Arbeit der Rechnungsführer. Das O. K. K. anerkennt, dass die Rechnungsführer vom K. K. bis zum Fouriergehilfen und H. D.-Rf. eine enorme Arbeit zuverlässig und sauber geleistet haben. Diese soll durch die Feststellungen der Revision nicht beeinträchtigt werden. Es wird immer wieder Fehler geben, wo menschliche Kräfte an der Arbeit sind. Trotzdem ist die Armeerechnung sauber und richtig abgeliefert worden; unmittelbar nach Abschluss des Aktivdienstes war auch die Armeerechnung abgeschlossen, bis auf die Schlussliquidation.

Die Armeerechnung für den Aktivdienst 1939—1945 steht in ca. 28 000 Belegbänden, geordnet nach Heereseinheiten, und innerhalb derselben nach Truppenstäben und -einheiten im Archiv des O. K. K., versehen mit allen bereinigten Belegen, welche über den letzten ausgegebenen Franken einwandfrei Auskunft geben.

Die K. K., Kom. Of., Qm., Fouriere, Fouriergehilfen und H. D. Rf. verdienen für ihre geleistete Arbeit den Dank des Vaterlandes, stellt der Chef des Rechnungswesens im O. K. K., Herr Oberst Bieler, fest.

Erhaltung des Wehrmannsschutzes*

von Major A. Lehmann

Im Juli-Heft 1946 haben wir darauf hingewiesen, dass Lohnersatz und Verdienstersatz immer mehr Gefahr laufen, ihrem eigentlichen und ursprünglichen Zweck, nämlich der Unterstützung des Wehrmanns während seines Militärdienstes, entfremdet zu werden. Die seitherige Entwicklung in dieser Frage hat uns recht gegeben.

Vom 1. Januar 1948 an sollen nämlich die bisherigen Abgaben an die genannten beiden Institutionen vollständig der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung zufließen. Aus dem angesammelten Milliarden-Fonds wird für den Wehrmannsschutz nur ein kleiner Teil ausgeschieden, der für die Finanzierung des Lohn- und Verdienstersatzes in Friedenszeiten keineswegs ausreicht. Es ist deshalb notwendig, für den Schutz des Wehrmannes neue Finanzquellen zu erschliessen bzw. zusätzliche Beiträge zu erheben.

Es erübrigt sich wohl, in einer Militärzeitschrift die Notwendigkeit darzulegen, den Wehrmannsschutz auch für Friedensmilitärdienste beizubehalten. Wir möchten nur darauf hinweisen, dass er nicht allein für die Wiederholungskurse von Bedeutung ist, sondern ganz besonders für die Kaderschulen und die zur Erlangung eines höheren Grades notwendigen Dienste in Rekrutenschulen. Die schwierige Kaderauswahl kann auf einer wesentlich breiteren Basis erfolgen, wenn während der für die Ausbildung benötigten Zeit ein Lohn- oder Verdienstersatz gewährt wird. Schon allein aus diesem Grunde muss auf der Beibehaltung dieser sozial und militärisch wichtigen Institution mit allem Nachdruck beharrt werden.

Am 4. Oktober 1946 hat der Bundesrat eine Botschaft erlassen, mit welcher er den Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Verwendung der Einnahmeüberschüsse der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung unterbreitet. Gegen diesen Entwurf ist in der Öffentlichkeit von verschiedenen Seiten Stellung bezogen worden. Wohl hatte der Bundesrat den Kantonsregierungen und Spitzenverbänden einen ersten Verteilungsplan zur Vernehmlassung zugestellt. Es scheint uns aber, dass er deren Stellungnahme zu wenig berücksichtigt hat.

* Der gleiche Artikel ist — mit einigen kleinen Änderungen — auch in der Novembernummer der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ publiziert worden.